

Vorläufiger Entwurf einer Satzung

Das hier ist ein Entwurf für eine Satzung für das Organisations-Team des Anime-Flohmarktes. Bei unserem Treffen am 18. Februar 2024 werden wir u. a. über diese Satzung reden und es können dann auch noch Änderungsvorschläge eingebracht werden.

Wir werden später eine finale Abstimmung unter den Gründungsmitgliedern über die Satzung machen, mittels der wir demokratisch entscheiden, ob wir die Satzung in ihrer dann vorhandenen Fassung annehmen. Anschließend muss die Satzung noch auf einer Mitgliederversammlung des Nishi Trade e. V. bestätigt werden. Wird bei einer dieser Abstimmungen mehrheitlich gegen die Satzung gestimmt, muss nachgearbeitet werden.

Pink markiert ...

... sind Änderungen dieser Satzung im Vergleich zur vorigen Version.

Satzung des Organisations-Teams des Anime-Flohmarktes

§1 – Name, Organisation, Zweck

1. Die Abteilung trägt den Namen „Organisations-Team des Anime-Flohmarktes“, abgekürzt OTAF.
2. Das OTAF ist Teil des Nishi Trade e. V..
3. Es soll die Veranstaltung „Anime-Flohmarkt“ in oder nahe Berlin organisiert und durchgeführt werden. Zweck dieser Veranstaltung ist es, dass vorrangig Privatpersonen gebrauchten Anime/Manga und Japan-bezogene Sachen verkaufen können.
4. Offizieller Veranstalter des Anime-Flohmarktes ist der Nishi Trade e. V..
5. Der Anime-Flohmarkt ist eine demokratisch organisierte Veranstaltung. Entscheidungen werden mittels demokratischer Abstimmungen getroffen. Es gibt keine Person/en, die als Hauptorganisatoren gilt/gelten.
6. Mittel, die dem Anime-Flohmarkt zufließen, kommen dem Nishi Trade e. V. zu.

§ 2 - Organe des OTAF

Die Organe des OTAF sind:

1. Mitgliedsversammlung
2. Mitgliederausschuss (Ausschuss = Mitglieder müssen gewählt werden)

3. Arbeitsgruppen (müssen nicht gewählt werden, jede/r kann beitreten)
 - a. Info & Anmeldung (IA)
 - b. Bring & Buy (BB)
 - c. Spielbereich (SB)
 - d. Rainbow Cake (RC)
 - e. Programm
 - f. Sicherheit & Einlass (SE)
 - g. Versorgung
 - h. Location & Räume (LR)
 - i. Website
 - j. PR und Marketing (PR)
 - k. Grafik
 - l. Rechtliches & Finanzen (RF)

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Das OTAF besteht aus:
 - a. Vorstand des Nishi Trade e. V.
 - b. erwachsenen Mitgliedern des Nishi Trade e. V., die mindestens 18 Jahre alt sind
2. Mitglied des OTAF kann jede natürliche Person werden, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. die Ziele des OTAF unterstützt
 - b. mindestens 18 Jahre alt ist
 - c. Mitglied des Nishi Trade e. V. ist
 - d. aktives Mitglied einer Arbeitsgruppe sein
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des OTAF zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Mitgliederausschuss. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Während der Probezeit des Nishi Trade e. V. besitzt das Mitglied auf Probe auch innerhalb des OTAF kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem OTAF oder dem Nishi Trade e. V., Ausschluss, Tod oder Auflösung des OTAF oder Löschung des Nishi Trade e. V..
6. Der Austritt aus dem OTAF ist zu den gleichen Fristen und Bedingungen, wie ein Austritt aus dem Nishi Trade e. V. möglich, mit der Ausnahme, dass der Austritt gegenüber dem Mitgliedsausschuss des OTAF erfolgen muss. (Zum Quartalsende möglich, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitgliederausschuss unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.)
7. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliedsversammlung entscheidet.

8. Aus dem OTAF ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Nishi Trade e. V.. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitgliederausschuss schriftlich dargelegt oder geltend gemacht werden.

§ 4 – Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des OTAF ist die Mitgliedsversammlung. Die wichtigste Mitgliedsversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen
 - b. Koordination der Arbeitsgruppen
 - c. Festlegung der Termine des Anime-Flohmarktes
 - d. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans (Welche Arbeitsgruppe kriegt wie viel Geld?)
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Verhandlungen der Berufung gegen eine Maßregelung (§ ? Abs. ?)
 - h. Auflösung des OTAF
2. Die Jahreshauptversammlung des OTAF findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im dritten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des OTAF erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern des OTAF schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliedsversammlung des OTAF als oberstes beschlussfassendes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgabenzuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
5. Die Einberufung von Mitgliedsversammlungen erfolgt mittels schriftlicher Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsmäßigen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliedsversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des OTAF. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim dafür zuständigen Organ des OTAF eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliedsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit

Zweitdrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliedsversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Die Mitgliedsversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ des OTAF übertragen wurden.
10. Personen, die nicht Mitglied des OTAF sind, können an einer Mitgliedsversammlung teilnehmen, wenn dafür eine begründete Notwendigkeit besteht. Dafür muss im Vorfeld ein Antrag gestellt werden.

§ 5 – Mitgliedsausschuss

1. Der Mitgliederausschuss ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Mitgliedsversammlungen, die Annahme von Anträgen für und bzgl. Mitgliedsversammlungen, das Publizieren von Satzungsänderungen und den Protokollen der Mitgliederversammlung, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Beendigung von Mitgliedschaften, Maßregelungen und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Mitgliedsausschuss sollte aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern bestehen, wobei nicht alle Mitglieder zusammen in derselben Arbeitsgruppe sein dürfen. Des Weiteren dürfen keine Personen zusammen im Mitgliedsausschuss sein, die miteinander verwandt oder in einer Paarbeziehung sind.
3. Die Mitglieder des Mitgliedsausschuss werden einmal jährlich gewählt. Sollten zwei oder mehr Verwandte oder zwei oder mehr in einer Paarbeziehung lebende Personen gewählt werden, kommt die jeweils die Person mit den meisten Stimmen von ihnen in den Mitgliedsausschuss, während die anderen automatisch ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder des Mitgliedsausschusses können nach eigenem Ermessen die Aufgaben des Mitgliedsausschusses unter sich aufteilen. Sie dürfen jedoch nicht eine/n Ausschussvorsitzende/n wählen oder ernennen, sondern müssen sich demokratisch organisieren.
5. Der Mitgliedsausschuss kann jederzeit eine Mitgliedsversammlung einberufen. Hierfür muss in einer Abstimmung sich eine einfache Mehrheit dafür aussprechen. Bei Stimmengleichheit findet keine Mitgliedsversammlung statt.
6. Muss der Mitgliedsausschuss in einer Situation handeln und es besteht die Möglichkeit der Befangenheit einer Person des Mitgliedsausschusses, muss sie das anzeigen und sich aus dem konkreten Fall ihrer Rolle als Mitgliedsausschussmitglied heraushalten, kann jedoch als betroffene Person auftreten.

Beispiel:

Zwei Arbeitsgruppen streiten sich und ein Mitgliedsausschussmitglied ist in einer davon.

7. Der Mitgliedsausschuss überwacht alle Abstimmungen. Sollte eine Abstimmung nicht satzungskonform abgelaufen sein, kann er verlangen, dass sie wiederholt wird oder die Stimmen nicht-stimmberechtigter Mitglieder herausgerechnet werden.
8. Sollte eine Arbeitsgruppe vorsätzlich und/oder wiederholt ungültige Abstimmungen durchführen, keine Rücksicht auf andere Arbeitsgruppen und/oder Einzelpersonen nehmen, ihre Aufgaben nicht erledigen, gesetzeswidrige Dinge beschließen und/oder anderweitig gegen die Satzung des OTAF oder des Nishi Trade e. V. verstoßen, kann der Mitgliedsausschuss in einer Versammlung oder Abstimmung, nicht jedoch Einzelpersonen aus dem Mitgliedsausschuss, beschließen, dass ...
 - a. ... ein klärendes Gespräch zwischen der Arbeitsgruppe und dem Mitgliedsausschuss und ggf. mit der Arbeitsgruppe „Rechtliches und Finanzen“ stattfinden soll. Andere Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen können auch an dem Gespräch teilnehmen, sofern sie betroffen sind und/oder zur Klärung beitragen können. Der Mitgliedsausschuss entscheidet, welche Personen und Arbeitsgruppen an diesem Gespräch teilnehmen.
 - b. ... Einzelpersonen die Arbeitsgruppe verlassen müssen.
 - c. ... viele bis alle Personen eine Arbeitsgruppe verlassen müssen und diese mit anderen Personen besetzt werden soll.

§ 6 – Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen sind für die Organisation und Umsetzung der einzelnen Bereiche des Anime-Flohmarktes zuständig. Sie sind zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Dazu zählt sich rechtzeitig um Dinge zu kümmern, sodass insbesondere für andere Personen kein Zeitdruck entsteht.
2. Eine Person kann in mehreren Arbeitsgruppen sein.
3. Neben Mitgliedern OTAF können auch andere Personen in den Arbeitsgruppen aktiv sein.
4. In jeder Arbeitsgruppe muss mindestens eine Person aus dem OTAF sein.
5. Arbeitsgruppen treffen für sich selbst Entscheidungen in demokratischen Abstimmungen nach den Regeln dieser Satzung. Stimmberechtigt sind dabei ausschließlich Mitglieder des OTAF.
6. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe können nach eigenem Ermessen die Aufgaben der Arbeitsgruppe unter sich aufteilen. Sie dürfen jedoch nicht eine/n Vorsitzende/n wählen oder ernennen, sondern müssen sich demokratisch organisieren.
7. Sollten ein oder mehr nicht-stimmberechtigtes Mitglieder einer Arbeitsgruppe bei einer Abstimmung mit abgestimmt haben, gilt die Abstimmung zunächst als ungültig. Die Arbeitsgruppe muss dann entweder die nicht-stimmberechtigten Stimme herausrechnen oder die Abstimmung wiederholen.
8. Andere Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen des OTAF, die nicht Mitglied der entsprechenden Arbeitsgruppe sind, haben ein Vetorecht bei Abstimmungen und getroffenen

Entscheidungen, sofern diese Auswirkungen auf ihre Arbeit und Aufgabengebiete haben. Von diesem muss zeitnah Gebrauch gemacht werden.

9. Mehrere Arbeitsgruppen können gemeinsam eine Versammlung oder Abstimmung abhalten und Entscheidungen treffen.
10. Jede Arbeitsgruppe bekommt auf einer Mitgliederversammlung Gelder zugeteilt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei verwenden dürfen. Wird das Geld für den Kauf von Gegenstände verwendet, werden sie zum Eigentum des Nishi Trade e. V.. Nicht benötigtes Geld verbleibt beim Nishi Trade e. V. und wird nicht an die Arbeitsgruppen ausgezahlt.
11. Die Arbeitsgruppe „Rechtliches & Finanzen“ muss einen Geldpuffer bereithalten, falls eine Person oder Arbeitsgruppe unerwartet mehr Geld benötigen sollte. Alle OTAF-Mitglieder und Arbeitsgruppen können bei ihr nach weiteren Geldern fragen. Die Arbeitsgruppe „Rechtliches & Finanzen“ entscheidet selbstständig, ob sie bei einer solchen Anfrage weitere Gelder gewährt.
12. Alle Vorstandsmitglieder des Nishi Trade e. V. sind automatisch Mitglieder der Arbeitsgruppe „Rechtliches & Finanzen“.
13. Die Arbeitsgruppe „Versorgung“ ist für Helfergeschenke, Hygieneartikel, Medizinprodukte und Ähnliches zuständig. Andere Arbeitsgruppen dürfen kein Geld dafür ausgeben.
14. Die Arbeitsgruppen „Versorgung“ und „Rainbow Cake“ sind für Essen und Trinken zuständig. Andere Arbeitsgruppen dürfen kein Geld dafür ausgeben.
15. Im Eigentum des Nishi Trade e. V. befinden sich diverse Gegenstände, die für die Organisation und Durchführung des Nishi Trade e. V. verwendet werden können. Hierfür muss mindestens vier Monate vor dem Anime-Flohmarkt von der jeweiligen Arbeitsgruppe selbst angezeigt werden, welche Gegenstände sie benutzen möchte.
16. Jede Arbeitsgruppe muss selbst organisieren, dass die Gegenstände, die sie auf dem Anime-Flohmarkt benötigt, zum Veranstaltungsort kommen.
17. Veranstaltungsorte und ggf. zusätzliches Inventar vom Veranstaltungsort oder von Dritten müssen im Vorfeld angemietet / organisiert / usw. werden. Entsprechend müssen die Arbeitsgruppen rechtzeitig mitteilen, was sie benötigen. Das gilt insbesondere für ...
 - benötigte Fläche in m²
 - benötigte Tische
 - benötigte Stühle
 - Garderobenstände
 - Raumtrenner
18. Arbeitsgruppen, die Wechselgeld benötigen, müssen es selbst organisieren. Im Eigentum des Nishi Trade e. V. befindet sich welches, das genutzt werden kann. Sofern es nicht für alle ausreicht, bekommen das Wechselgeld die Arbeitsgruppen, die sich zuerst gemeldet haben.
19. Jede Arbeitsgruppe muss Statusmeldungen über ihre Pläne, Ideen und den aktuellen Stand ihrer Arbeit veröffentlichen. Sobald eine Arbeitsgruppe meldet, dass sie mit allen Aufgaben fertig ist, entfallen die nachfolgenden Meldungen. Ansonsten gilt:

- 1. Meldung – sobald Veranstaltungsort angemietet (o. Ä.) werden soll
- 2. Meldung – 6 Monate vor dem Anime-Flohmarkt
- 3. Meldung – 4 Monate vorher
- 4. Meldung – 2 Monate vorher
- 5. Meldung – 1 Monat vorher
- 5. Meldung – 2 Wochen vorher – Stichtag, an dem alles fertig sein muss

20. Der Einsatzplan für einen Anime-Flohmarkt muss zwei Monate vor der Veranstaltung fertig sein. Jede Arbeitsgruppe muss ihre Mitglieder in diesen bis dahin eintragen haben.

§ 7 – Abstimmungen & Entscheidungen

1. Es gilt der Grundsatz, dass die OTAF-Mitglieder und Arbeitsgruppen Entscheidungen treffen, die sie selbst und ihre Aufgaben betreffen.
2. Die Arbeitsgruppe „Rechtliches & Finanzen“ hat immer ein Vetorecht, wenn ein Vorhaben gegen Gesetze verstößt, zugeteilte Gelder überschritten oder Gelder zweckentfremdet werden.
3. Eine für den direkt kommenden Anime-Flohmarkt einmal ordnungsgemäß getroffene Entscheidung, sei sie in einer Abstimmung oder anderweitig nach den Regeln dieser Satzung zustande gekommen, gilt als gesetzt.
4. Ordnungsgemäß getroffene Entscheidungen dürfen nur revidiert werden, wenn alle am erneuten Entscheidungsprozess beteiligten OTAF-Mitglieder damit einverstanden sind. Eine ordnungsgemäß abgelaufene Abstimmung darf nur wiederholt werden, wenn alle bei einer erneuten Abstimmung stimmberechtigten Personen dem zustimmen. Eine einzelne Gegenstimme reicht aus, um eine erneute Entscheidung oder Abstimmung zu verhindern. Nicht an der Abstimmung beteiligte Arbeitsgruppen und Einzelpersonen des OTAF haben ein Vetorecht und können ebenfalls eine Entscheidung oder Abstimmung verhindern, sofern diese geeignet ist, Auswirkungen auf sie zu haben.

Beispiel:

Der Spielbereich entscheidet sich spontan dazu, die Regeln für einen Spielewettbewerb zu ändern. Das hat mitunter zur Folge, dass Sachen auf der Website geändert und neue Teilnahmebedingungen geschrieben werden müssten. In dem Fall hätten die Arbeitsgruppen Website, PR & Marketing und Rechtliches & Finanzen ein Vetorecht, weil es direkte Auswirkungen auf sie hätte – zusätzliche Arbeit und sie müssten ihre eigenen Pläne anpassen.

5. Über alle Versammlungen müssen Protokolle geführt werden, die für alle Mitglieder des OTAF zugänglich gemacht werden. Bei einer Mitgliederversammlung muss es ein ausführliches Protokoll sein. Bei Arbeitsgruppen genügen Ergebnisprotokolle, die nur stichpunktartig die Ergebnisse auflisten.
(Sie müssen allgemein verständlich und für Dritte nachvollziehbar formuliert sein. Auf Rechtschreibung achten!)

§ 8 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Zwecks des OTAF erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber darf in einer Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu dieser hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Mitgliedsausschuss des OTAF oder der Vorstand des Nishi Trade e. V. von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 – Stimmrecht & Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder des OTAF besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des OTAF.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.

§ 10 – Rechte & Pflichten

1. Alle Mitglieder des OTAF sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des OTAF zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft im OTAF ist zu keinem Zeitpunkt mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. (Achtung! Die Mitgliedschaft im Nishi Trade e. V. schon – 10 € pro Jahr. Die Summe kann sich ändern, wenn das auf einer Vereinsversammlung in einer demokratischen Abstimmung so entschieden wird.)

§ 11 – Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder der OTAF können vom Mitgliedsausschuss Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. wegen eines Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b. wegen eines das OTAF oder den Anime-Flohmarkt schädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des OTAF oder groben unfairen Verhaltens.
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - d. wegen des vorsätzlichen Missachtens von Gesetzen.
2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
 - b. Befristeter Verlust des Stimmrechts in einzelnen oder allen Organen des OTAF
 - c. Ausschluss aus dem OTAF
3. In den Fällen von § 12 Absatz 2 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Mitgliedsausschusses über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem/r Betroffenen schriftlich per E-Mail mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per E-Mail einzulegen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet endgültig.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am XXXXXXXXXXXXX von der Mitgliedsversammlung des Nishi Trade e. V. genehmigt, am XXXXXXXXXXXXX von der Mitgliedsversammlung des OTAF beschlossen worden und tritt am XXXXXXXXXXXXXXX in Kraft.

Auszug aus der Satzung des Nishi Trade e. V. auf deren Grundlage das OTAF gegründet werden soll:

§ 12 Satzung Nishi Trade e. V.

Für jeden im Verein nötigen Bereich kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilung gegründet werden. Die organisatorischen, kulturellen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.